

Richtlinien des Kirchenkreises Wittgenstein für die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds der Kirchengemeinden

(mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen)

Gebäude unterschiedlicher Art sind für die Arbeit jeder Kirchengemeinde von Bedeutung. Ihre Pflege und ihr Unterhalt sind wichtige Aufgaben, um die Voraussetzungen für eine gute inhaltliche Arbeit zu gewährleisten.

Daher ist jede kirchliche Körperschaft auf der einen Seite verpflichtet, Mängel an kirchlichen Gebäuden, an ihrer Ausstattung und Einrichtung möglichst bald zu beseitigen und notwendige Verbesserungen rechtzeitig durchzuführen. Auf der anderen Seite soll auch Raum geschaffen werden, um auf neue Situationen zu reagieren und eine sinnvolle Nutzung der Gebäude zu gewährleisten.

Ökologische Gesichtspunkte werden immer wichtiger, so dass viele Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden heute unter dem Gesichtspunkt der Einsparung von Energie und Erhaltung der Schöpfung stehen.

Zur Unterstützung der vorgenannten Punkte erlässt der Kirchenkreis Wittgenstein folgende „Richtlinien für die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds der Kirchengemeinden“:

I. Allgemeine Bedingungen

1. Nach § 5 der Finanzsatzung werden beim Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden für besondere Aufgaben gemeinsame Rücklagen gebildet, so nach Ziffer 1 c ein Baufonds (Substanzerhaltungs- und Investitionsrücklage).
2. Nach § 5 Ziffer 2 c ist der Baufonds zur Mitfinanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses, welcher die Zuschussfähigkeit bzw. die zuschussfähigen Anteile der Maßnahme – ggf. mit Unterstützung des Bauausschusses – prüft.
3. Eine Beteiligung aus dem Baufonds erfolgt nur dann, wenn die Gemeinde mindestens 70 % des Finanzierungsvolumens aus Eigenmitteln, Zuschüssen und Fremddarlehen aufbringt.
4. Die Finanzhilfe beträgt max. 30 % der anrechenbaren Kosten. Sie wird je zur Hälfte als Beihilfe und als zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen soll mindestens 2.500 € betragen. Bei Finanzhilfen unter 5.000 € wird nur eine Beihilfe gewährt, die dann auf 20 % der anrechenbaren Kosten erhöht wird. Die Darlehen sind grundsätzlich in gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die Tilgungsbeträge werden dem Baufonds wieder zugeführt. Die Tilgungszeit beträgt bei langlebigen Bauteilen 30 Jahre und bei Bauteilen kürzerer Lebensdauer 15 Jahre.
5. Vorbedingung für die Bewilligung ist die Anerkennung der Notwendigkeit der Maßnahme durch den Kreissynodalvorstand, der den Bedarf und die künftige finanzielle Belastung der Gemeinde prüft.

6. Bei allen gem. § 43 VwO genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die Beratung durch das Landeskirchenamt erforderlich. Die schriftliche Anzeigepflicht geplanter baulicher Maßnahmen ab einer Höhe von 10.000 € an den Kreissynodalvorstand bleibt davon unberührt.
7. Ein Antrag ist grundsätzlich an den Kreissynodalvorstand zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Baubeschluss des Presbyteriums
 - b) Beschreibung und Begründung der Maßnahme
 - c) ggf. Bauzeichnungen und Fotos
 - d) detaillierte Kostenberechnung
 - e) Finanzierungsplan sowie Nachweis der Folgekosten und deren Finanzierung
 - f) Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Energiegutachten oder sonstige geeignete Nachweise bei Energiesparmaßnahmen
 - g) aktuelle Gebäude-Erhebungsbögen incl. Aufstellung der ehrenamtlichen Sachleistungen und Spendenübersicht
 - h) Gemeindekonzeption
 - i) Finanzstatus der Gemeinde incl. Schuldendienst und Rücklagenstand
8. Eine Maßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn die Finanzhilfe bewilligt ist. Bei Kostenerhöhungen ist eine Nachfinanzierung ausgeschlossen. Bei Kostenunterschreitungen wird die Finanzhilfe entsprechend reduziert.
9. Eigenleistungen werden gemäß überschläglicher Berechnung und Prüfung durch den Bauingenieur des Kreiskirchenamtes bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten berücksichtigt.
10. Bei einer Veräußerung des bezuschussten Gebäudes sind etwaige noch bestehende Darlehen aus dem Baufonds in einer Summe zurückzuzahlen.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Ersatz- und Erweiterungsbauten
2. Umbaumaßnahmen zur Anpassung an gesetzlichen Standard
3. Mehraufwendungen bei Reparatur und Sanierungsmaßnahmen, die durch Auflagen der Denkmalpflege entstehen
4. Dringliche Baumaßnahmen zur Gefahrenabwendung nach Auflagen der Bauaufsichtsbehörden
5. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energie, die durch ein Energiegutachten oder sonstige geeignete Nachweise als wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll vorgeschlagen werden
6. Behebung von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Gebäudeschäden, die nicht durch versäumte Unterhaltung entstanden sind

III. Nicht förderfähige Maßnahmen

1. Maßnahmen an Gebäuden, die zum Friedhofsvermögen, Pfarrvermögen oder Stiftungsvermögen gehören sowie Maßnahmen an Kindergärten
2. Alle üblichen und im bestimmten Turnus wiederkehrenden Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen
3. Erneuerung von Bauteilen kürzerer Lebensdauer (Fenster, Türen, Haustechnik), soweit diese nicht im Zusammenhang mit umweltgerechten Renovierungen stehen
4. Einrichtungen (Orgel, Bestuhlung, Küchen, Verstärkeranlage)
5. Baumaßnahmen zur Vorbereitung eines Verkaufs von Gebäuden
6. Baumaßnahmen zur Vorbereitung von Fremdvermietungen oder anderen kommerziellen Nutzungen. Energiesparmaßnahmen, durch die lediglich Erträge durch den Einsatz umweltfreundlicher Energieerzeuger (z.B. Photovoltaik, BHKW) erzielt werden, werden dagegen gefördert.

Bei einer Kombination von Maßnahmen nach Ziffern II und III werden die Anteile ausgerechnet.

Ergänzende Durchführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bedingungen

zu 5.:

Vor Antragstellung wird die Inanspruchnahme der kostenlosen Initialberatung durch die Energieagentur NRW empfohlen.

zu 7 f):

Sonstige geeignete Nachweise können sein:

- *Wärmebedarfsberechnungen bei Heizungserneuerung*
- *Berechnungen nach Energieeinsparverordnung bei Sanierung von einzelnen Bauteilen eines Gebäudes (Außenwand, Dach, ...)*
- *Thermografieaufnahmen mit Auswertung und Modernisierungsempfehlungen*
- *Gutachten und Schwachstellenanalysen nach Förderprogrammen des Landes NRW (z. B. Gebäude-Check-Energie, Solar-Check), sofern sie für kirchliche Gebäude genutzt werden können.*
- *Energie-Bedarfsausweise mit Modernisierungsempfehlungen, sofern für das betroffene Gebäude vorgeschrieben.*

II. Förderfähige Maßnahmen

zu 5.:

Unter Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energie fällt u. a. die Nutzung von:

- *Holz (Holzheizungen)*
- *Erdwärme (Wärmepumpen)*
- *Photovoltaik (Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung)*
- *Solarthermie (Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung)*